

Teltower Kreisblatt.



Er scheint
Dienstags, Donnerstags und
Sonntags.
Abonnementspreis 1 Mark 25 Pf.
pro Quartal.
Abonnements werden von sämtlichen
Post-Anstalten, Briefträgern und den
Agenten im Kreise angenommen.

Inserate
werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Straße 26 b
sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaus
und den Agenturen im Kreise angenommen.
Preis der einfachen Zeile
oder deren Raum 20 Pfennige.

Verlagsdruck-Anschluß Nr. 1371.

Verlagsdruck-Anschluß Nr. 1371.

Nr. 79.

Berlin, Dienstag, den 10. Juli 1888.

32. Jahrg.

Abonnements auf das „Teltower Kreisblatt“
(Preis 1 Mark 25 Pf. excl. Bringerlohn)
werden noch fortwährend von den Kaiserlichen Post-
anstalten, den Landbriefträgern und unseren Expeditoren
entgegengenommen.
Die bereits erschienenen Nummern werden gratis
nachgeliefert.
Die Expedition.

Am t l i c h e s.

Berlin, den 5. Juli 1888.

Bekanntmachung.

Der Kreis-Ausschuß hat in seiner Sitzung am
23. November 1886 beschlossen, an würdige Söhne von
Bauern und kleineren Grundbesitzern des Kreises Teltow,
welche die Ader- und Obstbauschule zu Wittstock be-
suchen wollen, Stipendien bis zur Zahl von dreien, in
Höhe von je 120 Mark vorläufig auf 1 Jahr zu gewähren.
Die letztgenannte Anstalt steht unter direkter Auf-
sicht des Haupt-Directoriums des landwirtschaftlichen
Provinzial-Bereichs für die Mark Brandenburg und die
Nieder-Lausitz und bezweckt vornehmlich die Ausbildung
junger Bauersöhne. Sie soll eine wirkliche Fachschule
sein, die ihren Zögling befähigt zur rationellen Be-
wirtschaftung seines künftigen Besitzthums oder zur Ver-
waltung eines größeren Gutes.
In der Anstalt soll nicht nur das theoretische Wissen
befestigt und erweitert, sondern auch ein tüchtiger technischer
Unterricht erteilt werden. Letzterer besteht in land-
wirtschaftlichen Demonstrationen, Verebelung und Er-
ziehung der Obstbäume, Baumschnitt und Pflege, Bienen-
zucht, Weibencultur etc.
Der Unterricht wird in zwei getrennten Klassen
(Vor- und Fachklasse) mit je einem achtmonatlichen Kursus
erteilt.
Den Zöglingen werden für die Dauer ihres Aufent-
haltes in Wittstock von dem Dirigenten der Anstalt gute
Penionen nachgewiesen.
Zu einem achtmonatlichen Kursus daselbst würden
außer dem Stipendium von 120 Mk. noch etwa 120 Mk.
erforderlich sein.
Der Kursus in der Ader- und Obstbauschule zu
Wittstock beginnt stets in der ersten Hälfte des October
jeden Jahres.
Die Schüler müssen eine Dorfschule absolviert haben,
müssen confirmirt und dürfen nicht über 16 Jahre
alt sein.
Bewerbungen um die obenbezeichneten Kreis-Stipen-
dien sind unter Einreichung eines selbstgeschriebenen
Lebenslaufes und eines polizeilichen Führungsattestes
schleunigst bei mir anzubringen, auch bin ich zu münd-
licher Auskunft jeder Zeit bereit.
Der Landrath des Kreises Teltow.
Stubenrauch.

Bekanntmachung,

betreffend die Einrichtung und den Betrieb
der zur Aufertigung von Cigarren bestimmten Anlagen.
Som 9. Mai 1888.

Auf Grund des § 120 Absatz 3 und des § 139a
Absatz 1 der Reichsgewerbe-Ordnung hat der Bundes-
rath folgende Vorschriften über die Einrichtung und den
Betrieb der zur Aufertigung von Cigarren bestimmten
Anlagen erlassen:

- Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle
Anlagen, in welchen zur Herstellung von Cigarren erforderliche
Verrichtungen vorgenommen werden, sofern in den Anlagen Per-
sonen beschäftigt werden, welche nicht zu den Familiengliedern des
Unternehmers gehören.
- Das Abrippen des Tabaks, die Anfertigung und das Sortiren
der Cigarren darf in Räumen, deren Fußboden 0,5 Meter unter
dem Straßenniveau liegt, überhaupt nicht, und in Räumen, welche
unter dem Dache liegen, nur dann vorgenommen werden wenn
das Dach mit Verschalung versehen ist.
- Die Arbeitsräume, in welchen die bezeichneten Verrichtungen
vorgenommen werden, dürfen weder als Wohn-, Schlaf-, Koch-,
oder Vorrathsräume noch als Lager- oder Trockenräume benutzt
werden. Die Zugänge zu benachbarten Räumen dieser Art müssen
mit verschließbaren Thüren versehen sein welche während der
Arbeitszeit geschlossen sein müssen.
- Die Arbeitsräume (§ 2) müssen mindestens drei Meter hoch
und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe aus-
reichen, um für alle Arbeitsstellen hinreichendes Licht zu gewähren.
Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für
die Hälfte ihres Flächenraums geöffnet werden können.
- Die Arbeitsräume müssen mit einem festen und dichten Fuß-
boden versehen sein.

§ 5.
Die Zahl der in jedem Arbeitsraum beschäftigten Personen
muß so bemessen sein, daß auf jede derselben mindestens sieben
Kubimeter Luftraum entfallen.

§ 6.
In den Arbeitsräumen dürfen Vorräthe von Tabak und Halb-
fabrikaten nur in der für eine Tagesarbeit erforderlichen Menge
und nur die im Laufe des Tages angefertigten Cigarren vor-
handen sein. Alles weitere Lagern von Tabak und Halbfabrikaten,
sowie das Trocknen von Tabak, Abfällen und Wideln in den
Arbeitsräumen auch außerhalb der Arbeitszeit ist untersagt.

§ 7.
Die Arbeitsräume müssen täglich zweimal mindestens eine
halbe Stunde lang, und zwar während der Mittagspause und nach
Beendigung der Arbeitszeit, durch vollständiges Öffnen der Fenster
und der nicht in Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsräume
führenden Thüren gelüftet werden. Während dieser Zeit darf den
Arbeitern der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nicht gestattet
werden.

§ 8.
Die Fußböden und Arbeitstische müssen täglich mindestens
einmal durch Abwischen oder feuchtes Abreiben vom Staube ge-
reinigt werden.

§ 9.
Kleidungsstücke, welche von den Arbeitern für die Arbeitszeit
abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren.
Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet,
wenn dieselbe in ausschließlich dazu bestimmten verschließbaren
Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit
geschlossen sein.

§ 10.
Auf Antrag des Unternehmers können Abweichungen von
den Vorschriften der §§ 3, 5, 7 durch die höhere Verwaltungsbe-
hörde zugelassen werden, wenn die Arbeitsräume mit einer aus-
reichenden Ventilationseinrichtung versehen sind.

Desgleichen kann auf Antrag des Unternehmers durch die
höhere Verwaltungsbehörde eine geringere als die im § 3 vorge-
schriebene Höhe für solche Arbeitsräume zugelassen werden, in
welchen den Arbeitern ein größerer als der im § 5 vorgeschriebene
Luftraum gewährt wird.

§ 11.
Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Ar-
beitern ist nur gestattet, wenn die nachstehenden Vorschriften be-
achtet werden:

- Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter müssen im un-
mittelbaren Arbeitsverhältnis zu dem Betriebsunternehmer
stehen. Das Annehmen und Ablohnen derselben durch
andere Arbeiter oder für deren Rechnung ist nicht gestattet.
- Für männliche und weibliche Arbeiter müssen getrennte
Aborte mit besonderen Eingängen und, sofern vor Beginn
und nach Beendigung der Arbeit ein Wechsel der Kleider
statfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein.
Die Vorschrift unter Ziffer 1 findet auf Arbeiter, welche zu
einander in dem Verhältnis von Ehegatten, Geschwistern oder von
Aeltern und Kindern stehen, die Vorschrift unter Ziffer 2
auf Betriebe, in welchen nicht über zehn Arbeiter beschäftigt werden,
keine Anwendung.

§ 12.
An der Eingangstür jedes Arbeitsraumes muß ein, von der
Ortspolizeibehörde zur Befestigung der Richtigkeit seines Inhalts
unterzeichneter Auszug besetzt sein, aus welchem ersichtlich ist:

- die Länge, Breite und Höhe des Arbeitsraumes,
- der Inhalt des Luftraumes in Kubimetern,
- die Zahl der Arbeiter, welche demnach in dem Arbeits-
raum beschäftigt werden darf.

In jedem Arbeitsraum muß eine Tafel ausgehängt sein, welche
in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§ 2-11 wiedergiebt.

§ 13.
Die vorstehenden Bestimmungen treten für neu errichtete An-
lagen sofort in Kraft.

Für Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses dieser Bestimmungen
bereits im Betriebe stehen, treten die Vorschriften der §§ 2 bis 6
und 11 mit Ablauf eines Jahres, alle übrigen Vorschriften mit Ab-
lauf dreier Monate nach dem Erlasse derselben in Kraft.

Für die ersten fünf Jahre nach dem Erlasse dieser Bestimmungen
können Abweichungen von den Vorschriften der §§ 2 bis 6 für
Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses bereits im Betriebe waren,
von den Landes-Zentralbehörden gestattet werden.
Berlin den 9. Mai 1888.

Der Reichskanzler.
J. S. gez. von Boetticher.

Berlin, den 29. Juni 1888.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch
zur öffentlichen Kenntniß.
Der Landrath des Kreises Teltow.
Stubenrauch.

Der Entwurf des Gesetzes

betreffend die

Alters- u. Invalidenversicherung der Arbeiter

ist nach Fertigstellung desselben durch die Ausschüsse des
Bundesrathes in derjenigen Form, in welcher das Gesetz
an den Reichstag gelangt, nunmehr publizirt worden.
Der Entwurf umfaßt 144 Paragraphen, und lassen
wir bei dem hervorragenden Interesse, welches dieses
Gesetz für alle Klassen der Bevölkerung hat, hierunter eine
Gesamtübersicht über die neuen Bestimmungen folgen.
Alle Arbeiter und Arbeiterinnen, Gesinde etc. werden
zur obligatorischen Versicherung herangezogen, ausgenommen sollen
nur solche Personen sein, welche berufsmäßig einzelne Dienstleistungen
persönlicher Art bei wechselnden Arbeitgebern verrichten, wie Koffer-
träger, Waschfrauen, Lohndiener u. s. w. Die Wartezeit für

die Mitglieder ist bei der Altersrente auf 30 Jahre, bei der
Invalidenrente auf 5 Jahre festgesetzt. Die Aufbringung
der für die Versicherung nötigen Mittel soll zu drei Theilen,
und zwar durch das Reich im Wege des Umlageverfahrens, durch
die Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Wege des Prämien-
verfahrens erfolgen. Jede der genannten drei Parteien hat also
ein Drittel der Kosten aufzubringen. Die Beiträge für die Arbeit-
geber und Arbeitnehmer werden nach Wochen, nicht, wie früher
bestimmt war, nach Tagesbeiträgen geleistet. Bis auf Weiteres
soll die Feststellung dieser Beiträge 21 Pf. für Männer, 14 Pf.
für Frauen in der Woche betragen. Der Arbeitgeber soll den
Beitrag ganz bezahlen und kann bei jeder Lohnzahlung die für
den Arbeiter ausgelegte Hälfte des Betrages einziehen. Binnen
10 Jahren sollen für die einzelnen Versicherungsanstalten die Bei-
träge anderweitig festgesetzt werden. Die Errichtung verschiedener
Beitragsstufen innerhalb der einzelnen Versicherungsanstalten für
die verschiedenen Betriebe soll gestattet sein.

Der Betrag der Jahresrente wird bei Männern auf
120 Mk. bei Frauen auf 80 Mk. festgesetzt. Nach Ablauf der
ersten 5 Jahre steigt die Invalidenrente während der nächsten 15
Jahre um jährlich 2 Mk., von da ab um jährlich 3 Mk., von da
bis 250 Mk. um jährlich 4 Mk. Bei Frauen steigt die Rente um
2/3 des angegebenen Betrages. Die Altersrente von 120 Mk. be-
ginnt mit dem 71. Lebensjahre. Dieser Betrag der Rente
wird nur dann bezahlt, wenn fortlaufend Beiträge entrichtet sind,
und zwar für jedes Kalenderjahr 47 Wochen. Ausfälle an Bei-
trägen bedingen eine Kürzung der Rente um den Versicherungs-
werth des Ausfalles. Ausgefallene Beiträge können von zwei zu
zwei Jahren, wobei aber zur anteiligen Deckung des Reiches eine
Erhöhung des Beitrages eintritt, nachgeholt werden. Für Per-
sonen, welche aus einer versicherungspflichtigen Berufsarbeit völlig
ausscheiden, bleibt die bisherige Anwartschaft auf Rente für 5
Jahre vorbehalten. Tritt in dieser Zeit nicht wiederum eine ver-
sicherungspflichtige Beschäftigung oder eine freiwillige Fortsetzung
der Beiträge nebst Zuschlägen ein, so erlischt die bisherige An-
wartschaft auf Rente, und es beginnt, wenn eine versicherungs-
pflichtige Beschäftigung von Neuem aufgenommen wird, ein neues
Versicherungsverhältnis. Zeiten beschleunigter Krankheit von
mindestens siebenjähriger Dauer gelten als Beitragszeiten. Eine
Kürzung der Rente wegen Ausfalles des Beitrages in Folge
Militärdienstes findet nicht statt; den auf diese Zeit ent-
fallenden Beitragsausfall, um welchen die Rente gekürzt werden
müßte, übernimmt bei Feststellung der Rente das Reich.

Es können territoriale Versicherungsanstalten für
einen oder mehrere Kommunalverbände für einen oder mehrere
Bundesstaaten errichtet werden, doch bedarf eine solche Einrichtung
der Genehmigung des Bundesrathes. Die Versicherungsanstalten
sollen den Charakter einer juristischen Person erhalten; der Vor-
stand soll aus einem oder mehreren öffentlichen Beamten bestehen, auch
können in den Vorstand nach Bestimmung des Statuts andere
Personen berufen werden. Die Funktionen der General-Versamm-
lung versieht ein Ausschuß welcher aus gleichvielen Arbeitgebern
und Arbeitern besteht. Neben dem Vorstand und Ausschuß können
noch Vertrauensmänner und ein Aufsichtsrath zur speciellen
Ueberwachung der Geschäfte bestellt werden. Für jede Versicherungs-
Gesellschaft soll mindestens ein Schiedsgericht eingesetzt werden,
welches im Wesentlichen den bei der Unfallversicherung fungirenden
Schiedsgerichten entspricht. Das Reich hat für jede Versicherungs-
Anstalt einen Kommissar zu bestellen, welcher allen Verhand-
lungen, die sich auf Feststellung der Rente beziehen, beizuwohnen,
berechtigt ist. Die Feststellung der Rente wird durch die untere
Verwaltungsbehörde vorbereitet; die Feststellung erfolgt durch den
Vorstand vorbehaltlich der Beschwerde an das Schiedsgericht. Gegen
die Entscheidung des letzteren ist nur wegen Verletzung des Rechts
Revision an das Reich, bzw. Landesversicherungsamt zulässig.

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben
von Marken in die Quittungsbücher. Jede Versicherungsanstalt
gibt für sich Marken aus. Die Verwendung der Marken liegt
dem Arbeitgeber ob. Die festgestellte Rente wird durch das Re-
nungsbureau des Reichsversicherungs-Amtes auf die bei derselben
betheiligten Versicherungsanstalten vertheilt. Die Uebergangs-
bestimmung sorgt dafür, daß für jede Person, welche zur Zeit
des Inkrafttretens des Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet hat,
auch ohne Absolvierung der dreißigjährigen Wartezeit die Alters-
rente gewährt werden kann. Dieses wird in der Weise geschehen,
daß Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes
z. B. das 70. Lebensjahr vollendet haben, Altersrente schon dann
erhalten, wenn sie nachweislich während der unmittelbar voraus-
gegangenen drei Kalenderjahre je 47 Wochen thatsächlich versicher-
ungspflichtig beschäftigt gewesen sind. Die thatsächliche Beschäfti-
gung vertritt in diesem Falle den Nachweis der Beitragszahlung.

Neben den gesetzlichen Versicherungsanstalten kann der Ver-
sicherungspflicht genügt werden durch Zugehörigkeit zu einer
Pensionskasse, falls dieselbe mindestens dasselbe bietet, wie die
Versicherungs-Anstalt. Reich und Staat können mit den von
ihnen beschäftigten Personen einer Versicherungs-Anstalt beitreten,
aber auch die Versicherung durch Ausführungsbeförden, ähnlich
wie bei der Unfallversicherung selbst durchzuführen.